

Rieser Tagesblatt



und Anzeiger. (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Dresden, Nr. 20.

Verlag: Rieser Verlag, Dresden, Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 154.

Freitag, 5. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Kräger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Aufsatz-Postamtens vierjährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Die regelmäßige Unterhaltungsgebühr, Erklärer an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Weiterung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachtrag

Nr. M. 8/6. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Verbleib von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.

Artikel I.

§ 3a. I. d. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. erhält folgende Fassung:

§ 3a. I. d. Nr. 49. Feinkerze und Feinkerzöpfe (siehe auch I. d. Nr. 35), welche zur Verfertigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Kerze und Kerzöpfe, deren Kerze nicht vollständig aus den beschlaggenommenen Metallteilen besteht.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der I. d. Nr. 49 für Kerze von Pastilverbindungen getriebenen Ausnahmestimmungen aufgehoben. Tagesgen sind Kerze und Kerzöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Feinkerz durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verfestigung verbunden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Dresden, Leipzig, 15. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando XII. u. XIX. A. S.

Die kommandierenden Generale
v. Olenhausen. v. Schweinitz.

2752

Nachstehende Verordnung der Reichsbekleidungsstelle über Erstattung von Futterstoffen und Aenderungen der neuen Richtlinien II. Fassung i. d. Erteilung von Bezugscheinen vom 25. bzw. 26. Juni 1918 werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, den 3. Juli 1918. 548 III Kr. 1 A. 3058

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Erstattung von Futterstoffen.

Vom 25. Juni 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Im Falle geschlossener Joppen für Männer oder Knaben dürfen — abgesehen von den Kerzen — nicht mit Futter versehen werden. Ausgenommen von der Vorschrift des Absatz 1 sind die als Ersatz für Wintermäntel dienenden schweren Winterjoppen.

§ 2. Die Rückenteile der Röcke, Jacken und Westen der Oberbekleidung für Männer oder Knaben dürfen nicht mit Futter versehen werden. Mäntel (Weberleber, Valetots) für Männer oder Knaben dürfen auch im Rücken, jedoch von oben gerechnet nur bis zu einer über die ganze Innenfläche des Mantels gehenden Linie gefüttert werden, die mit dem unteren Rande der beiden Handtaschen zusammenfällt.

§ 3. Röcke und Jacken der Oberbekleidung für Männer oder Knaben dürfen nicht mehr als 4 Taschen, Westen und Hosen für Männer oder Knaben nicht mehr als 3 Taschen enthalten.

§ 4. Von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 werden betroffen: Alle Betriebe und Personen, die die bezeichneten Gegenstände aus gewebten oder gewirkten Stoffen gewerbmäßig oder gegen Entgelt zuschneiden, anfertigen, be- oder verarbeiten.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 finden keine Anwendung: a) auf die Umarbeitung von Bekleidungsstücken, bei der das bisherige Futter wieder verwendet wird; b) wenn Futterstoffe, die ausschließlich aus Wapiergarnen hergestellt sind, verwendet werden; c) auf Uniformen für Angehörige des Heeres oder der Marine.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1—3 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. Juni 1918 in Kraft. Berlin, den 25. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Aenderung der neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugscheinen vom 13. Oktober 1917.

Vom 26. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) werden die neuen Richtlinien II. Fassung der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugscheinen vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) geändert wie folgt:

§ 1. Schriftliche Bestandsversicherung (zu Ziffer 1, 1 und 2 der neuen Richtlinien). Die Bezugschein-Brütlings- und Ausfertigungsstellen sind verpflichtet, von den die Erteilung eines Bezugscheines beantragenden — ausgenommen die Vorlegung einer Abgabebescheinigung — schriftliche Bestandsversicherung zu fordern, wenn der Antrag nicht bereits auf Grund der mündlichen Angaben abzulehnen ist.

Ausnahmsweise können sich die Stellen mit der mündlichen Bestandsversicherung begnügen, wenn es bekannt oder von vornherein als sicher anzunehmen ist, das Antragsteller an Kleidung und Wäsche einen geringeren als den in der Bestandsliste II. Fassung zugelassenen Höchstbestand besitzt.

vorgeschriebenen Verbrauches vorgesehen ist. Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain hat deshalb auch mit Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats auf die dringende Notwendigkeit der Streckung der Kartoffeln durch Mitverwendung von Feisch- oder Dörrgemüse hingewiesen. Die Verbraucherverhältnisse scheinen aber von der Möglichkeit der Streckung der Kartoffeln mit Dörrgemüse überhaupt noch nicht unterrichtet zu sein. Es wird deshalb nochmals auf diese Streckungsmöglichkeit hingewiesen mit dem Bemerkten, daß bei vorzeitigem Verbrauch der Kartoffeln unter keinen Umständen eine erneute Zuweisung von Kartoffeln möglich ist. Dörrgemüse (Dörren, Dörrmöhren) steht in den einschlägigen Handelsgeschäften in genügender Menge zur Verfügung. Gleichfalls wird auch auf die Mitverwendung von Rübensaurekraut, welches ebenfalls in genügender Menge zur Verfügung steht, hingewiesen. Dasselbe ist vom Kommunalverband selbst hergestellt und sehr schmackhaft. Geschäfte, die Dörrgemüse oder Rüben-

§ 2. Günstliche Nachprüfung (zu Ziffer 1, 1 Absatz 4 der neuen Richtlinien). Die Bezugschein-Ausfertigungsstellen sind verpflichtet, falls die Prüfungs- oder Bestandsverhältnisse Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der schriftlichen Bestandsversicherung haben, die Richtigkeit der Angaben durch eine als Verwaltungsmaßnahme anzusehende Feststellung nachprüfend nachzuprüfen. Die Nachprüfung kann auch nach Erteilung eines Bezugscheines erfolgen. Ueber die ausgeführten häuslichen Nachprüfungen ist von den Ausfertigungsstellen ein Verzeichnis zu führen.

§ 3. Einweis auf Abgabemöglichkeit bei Antragsablehnung. Antragsteller, die wegen zu hohen Bestandes einen Bezugschein nicht erhalten können, sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Bezugschein gegen Abgabe gebrauchter Kleidung oder Wäsche ohne Bestandsprüfung zu erlangen.

§ 4. Wapiergarn nicht anrechnungspflichtig. In Gebrauchsgegenstände aus reinem Wapiergarn auf den Bestand an Kleidungs- und Wäschegegenständen nicht anzurechnen sind, werden in Ziffer 2 der Bestandsliste II. Fassung sowie in Ziffer VII der Erläuterung des Bestandsfragebogens II. Fassung (Druckache Nr. 467) hinter dem Worte „bezugscheinfreie(n)“ eingestrichelt die Worte „(mit Ausnahme der aus reinem Wapiergarn hergestellten)“.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1918 in Kraft. Berlin, den 26. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Verkauf von Heidelbeeren betr.

In den nächsten Tagen gelangen voraussichtlich im Kommunalverband Heidelbeeren zum Verkauf. Der Kommunalverband wird zwar die Verteilung der Heidelbeeren an die Städte bzw. Gemeinden in die Hand nehmen, aber keine Regelung des Verkaufs von sich aus treffen, überläßt vielmehr den Städten bzw. Gemeinden, denen er Heidelbeeren zuweist, die nähere Anordnung über ihre Verteilung.

Großenhain, am 5. Juli 1918.

154 c VL

Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

1. Der Preis für die auf Abschnitt 26 der grauen Nährmittelfarte I vom 8. laufenden Monats ab zur Verteilung kommenden Suppen beträgt 1.— M. je Pfund lose Ware, 10 Pf. des 15 Pf. für 1 Büffel.

2. Infolge eingetretener Transportschwierigkeiten kann in der Woche vom 8. bis 14. Juli 1918 zunächst Marmelade nicht ausgegeben werden.

Dafür wird auf Abschnitt 31 der gelben Warenbezugsfarte III Aunthonia verabreicht. Es entfallen 150 g auf den Kopf.

Der Preis beträgt 75 Pf. für das Pfund. Wegen der Ausgabe der Marmelade erfolgt weitere Bekanntmachung.

Großenhain, am 4. Juli 1918.

54 b III.

Der Kommunalverband.

Butter betr.

Der Buchstabe X der Speisekarte, gültig vom 8.—14. Juli 1918, darf nur mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden. Auf die hierauf folgenden Wochenabschnitte darf alsdann bis auf weiteres wieder ein Viertel Stückchen Butter abgegeben werden.

Die des Buchstaves bedürftigen Sammelstellen haben bei Anmeldung des Butterbedarfes (Formular B 7) hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die Milchviehbesitzer dürfen in der obigen Woche das Doppelte, also ein Viertel Stückchen Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butterammelstelle abzuführen. Nach Ablauf dieser Woche bleibt ihnen jedoch bis auf weiteres wieder gestattet, 100 Gramm Butter wöchentlich pro Kopf in der Wirtschaft zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 4. Juli 1918.

630 a IV.

Der Kommunalverband.

Verkauf von Heidelbeeren.

Voraussichtlich wird von morgen ab der Verkauf von Heidelbeeren fortgesetzt. Auf jede Kirchensperre wird wieder 1/2 Pf. Heidelbeeren abgegeben. Auf der Sperre ist vom Händler der Vermerk „S 2“ anzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Juli 1918.

Fleischmarken-Ausgabe in Gröba.

Sonabend, den 6. Juli, nachmittags 6—7 Uhr werden in den bekannten Marken-

ausgabestellen die Fleischmarken auf die nächsten 4 Wochen ausgegeben.

Gröba, Elbe, am 4. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Milchmarken werden Sonnabend, den 6. d. M., von 8—10 Uhr vormittags im Gemeindevorstand ausgegeben. Außerdem werden von 10—11 Uhr vormittags an Kinder-

demittelte der Markenausgabestelle Weiße Spiritusmarken ausgegeben. Vorausweis-

farte und Steuerzettel sind vorzulegen.

Weida, am 4. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Der Königl. Amtshauptmannschaft stehen zur Verbilligung der Hausbrand-

stoffe an die minderbemittelte Bevölkerung bestimmte Beträge zur Verfügung. Als

Minderbemittelte können nur die Haushaltungsvorstände angesehen werden, die im Jahre

1917 ein Einkommen von nicht über 1200 Mark versteuert haben. Haushaltungsvor-

stände, die bei der Verbilligung der Hausbrandstoffe berücksichtigt sein wollen, haben sich

bis spätestens 13. d. M. im Gemeindevorstand zu melden.

Weida, am 5. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Weds Anmeldung von Sacktopfgarn werden alle Weiber von Säden hiermit

veranlaßt, bis spätestens 8. d. M. unter Angabe der reparaturbedürftigen Säden im

Gemeindevorstand Antrag auf Zuweisung von Sacktopfgarn zu stellen.

Weida, am 5. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Die Obhaltung an der zum Tr. A. Zeitbahn gehörigen Abendrothstraße und auf

dem Grundstück 173a des Grundbuchs für Oberhain wird Montag, den 22. Juli 1918,

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Juli 1918.

— Streckung der Kartoffeln mit Dörrgemüse. Mehrfach ist die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß in manchen Haushaltungen die Kartoffeln teilweise infolge Mehrverbrauchs teilweise auch infolge früheren Schwundes bereits vollständig aufgebraucht bez. in ungenügender Menge verbraucht sind, als dies nach dem

vorgeschriebenen Verbrauches vorgesehen ist. Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain hat deshalb auch mit Bekanntmachung vom 19. vorigen Monats auf die dringende Notwendigkeit der Streckung der Kartoffeln durch Mitverwendung von Feisch- oder Dörrgemüse hingewiesen. Die Verbraucherverhältnisse scheinen aber von der Möglichkeit der Streckung der Kartoffeln mit Dörrgemüse überhaupt noch nicht unterrichtet zu sein. Es wird deshalb nochmals auf diese Streckungsmöglichkeit hingewiesen mit

dem Bemerkten, daß bei vorzeitigem Verbrauch der Kartoffeln unter keinen Umständen eine erneute Zuweisung von Kartoffeln möglich ist. Dörrgemüse (Dörren, Dörrmöhren) steht in den einschlägigen Handelsgeschäften in genügender Menge zur Verfügung. Gleichfalls wird auch auf die Mitverwendung von Rübensaurekraut, welches ebenfalls in genügender Menge zur Verfügung steht, hingewiesen. Dasselbe ist vom Kommunalverband selbst hergestellt und sehr schmackhaft. Geschäfte, die Dörrgemüse oder Rüben-